



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die
Regierungspräsidien
Abteilungen 3 und 5

Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 18.06.2007

Name Herr Czarnecki

Durchwahl 0711 126-2951

E-Mail Stephan.Czarnecki@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-8828.02/87

(Bitte bei Antwort angeben!)

Untere Verwaltungsbehörden

- Fachgebiet Landwirtschaft
- Untere Immissionsschutzbehörde

- lt. Verteiler -

LEL Schwäbisch Gmünd

LSZ Boxberg

LVVG Aulendorf

FVA Freiburg


Messstellen für die Ermittlung
von Geruchsemissionen und -immissionen
mit Bekanntgabe in Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

20 Jahre 
für die Umwelt

per EP

 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Gerüche aus Tierhaltungsanlagen
Schreiben des Umweltministeriums vom 25.11.1994 (Az.: 43-8827.21/3)

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-175-0006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines länderübergreifenden Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ wurde in den Jahren 2002 bis 2006 untersucht, wie sich die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sachgerecht beurteilen lassen. Das Land Baden-Württemberg hat sich an dem Projekt im Rahmen eines Teilprojektes beteiligt. Im Hinblick auf die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ging es dabei um das Thema „Wissenschaftliche Untersuchungen zur GIRL-Anwendung unter den speziellen Bedingungen der Baden-Württembergischen Schweineproduktion (GIRL-Projekt BW)“ (siehe hierzu auch die Internet-Seite <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/31682/>). Die Ergebnisse des länderübergreifenden Gesamtprojektes stehen unter <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat73/mat73.pdf> zur Verfügung.

I. Ergebnisse des Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“

Insgesamt lassen sich für Baden-Württemberg die folgenden wichtigen Erkenntnisse aus dem Projekt zusammenfassen:

1. Die Projektergebnisse bestätigen das System der Ermittlung und Bewertung von Gerüchen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) auch für Tierhaltungsanlagen. Für landwirtschaftliche Geruchsimmissionen wurde festgestellt, dass die Methoden der GIRL eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung ermöglichen und sicherstellen. Die auf Geruchsstunden basierenden Geruchshäufigkeiten gewährleisten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades der Anwohner. Die Geruchsintensität ist zur Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern nicht erforderlich. Mit steigender Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche (Geruchshäufigkeit in Prozent der Jahresstunden) nimmt auch der Belästigungsgrad der Anwohner (Expositions-Wirkungszusammenhang) zu.
2. Die nach Tierarten (Geflügel, Schwein, Rind) differenzierte Geruchsqualität ist immissionsseitig eindeutig wirkungsrelevant. Die Geruchsqualität "Rind" wirkt kaum belästigend, gefolgt von der Geruchsqualität "Schwein" mit einer deutlich

- höheren Belästigungswirkung und der Geruchsqualität "Geflügel" mit der stärksten Belästigungswirkung.
3. Die Hedonik (Unterscheidung des Geruchs nach angenehm/unangenehm) hat sich im Rahmen der im Projekt untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe als nicht wirkungsrelevant erwiesen.
 4. Ein Vergleich der Wirkung der untersuchten Tierhaltungsgerüche mit der Wirkung der zuvor untersuchten Industriergerüche macht deutlich, dass die Geruchsqualitäten "Rind" und "Schwein" geringer belästigend sind als "Industriergerüche", wohingegen "Mastgeflügel"-Gerüche deutlich stärker belästigend wirken.
 5. Für die der VDI-Richtlinie 3471 (und in übertragender Weise auch die der VDI 3472) zu Grunde liegenden Expositions-Wirkungsbeziehungen kann für den Regelfall bestätigt werden, dass bei einer Einhaltung der dort vorgesehenen Abstände eine erhebliche Belästigung in ausreichendem Maß vermieden werden kann. Die derzeitige Überarbeitung der VDI-Richtlinien 3471 lässt eine weitere Verbesserung und Differenzierung in der Abstandsbeurteilung von derartigen Tierhaltungsanlagen erwarten. Sowohl für Planer, Landwirte und Behörden zeichnet sich dieses praxisgerechte Verfahren hinsichtlich Transparenz und Handhabbarkeit besonders aus.

II. Umsetzung der Projektergebnisse im Verwaltungsvollzug

Die Ergebnisse des Projektes wurden zwischen den Bundesländern diskutiert und weitestgehend – bis auf einzelne regionale Abweichungen, die sich aus den unterschiedlichen Belästigungsreaktionen in den einzelnen Bundesländern ergeben - abgestimmt. Im Hinblick auf die möglichst schnelle Weitergabe der vorliegenden Erkenntnisse, wurde unter den Bundesländern Einigkeit dahingehend erzielt, dass die GIRL selbst nicht geändert werden soll. Die – auf Grund der erwiesener Maßen im Vergleich zu den Industriergerüchen abweichenden Belästigungsreaktion - notwendigen Modifikationen der GIRL werden in Form der nachfolgenden Handlungsempfehlung zur Kenntnis gebracht. Die Handlungsempfehlungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und sind bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen in Baden-Württemberg zu beachten.

Die nachfolgenden Regelungen basieren z. T. auf der GIRL und ergänzen deren Festlegungen. Hieraus folgt nicht zwingend, dass in jedem Einzelfall durch ein Gutachten nach den in der GIRL vorgegebenen Methoden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung ermittelt und bewertet werden müssen. Die Entscheidung für ein Gutachten setzt die Überzeugung der zuständigen Behörde voraus, dass dieses Gutachten im Einzelfall unverzichtbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. selbst bei Einhaltung der VDI-Richtlinien der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund besonderer Emissions- oder Ausbreitungsverhältnisse (z. B. Topografie, Kaltluftabfluss) nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde.

II. 1 Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen

Die Beurteilung der Geruchsmissionen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen kann im Regelfall nach den VDI 3471 und VDI 3472 erfolgen. Eine genauere Betrachtung der Situation kann in diesen Fällen allerdings angezeigt sein, wenn sich innerhalb des nach der VDI-Richtlinie ermittelten Abstandskreises weitere Quellen befinden. Die unter II.2 beschriebene Vorgehensweise kann in diesen Fällen sowie in bestehenden Konfliktfällen auch bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen hilfsweise angewendet werden. Die Immissionswerte sind dabei als Zielwerte zu verstehen. Bei nicht-genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, da z. B. aufgrund der Ortsüblichkeit ggf. höhere Geruchsmissionen toleriert werden könnten.

II. 2 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen gelten die folgenden Immissionsrichtwerte (analog zu Tabelle 1 der GIRL):

Tabelle 1: Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete (Änderungen sind fett gedruckt)

Wohn-/Mischgebiete	Dorfgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte der Spalte 2 "Dorfgebiete" der Tabelle 1 gelten speziell für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Nr. 7.1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den in der neuen Tabelle 2 genannten tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren. Geruchsqualitäten, die nicht in Tabelle 2 enthalten sind, erhalten den Gewichtungsfaktor 1.

Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierart	Gewichtungsfaktor
Mastgeflügel (Puten, Enten, Masthähnchen)	1,5
Legehennen	1
Mastschweine, Sauen	0,6 ¹
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,4 ¹

Um die Gesamtbelastung im Falle der Anlagen des Nr. 7.1 der 4. BImSchV zu berechnen, sind für die Tierarten zunächst die in Tabelle 2 genannten Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen und anschließend die so gewichtete Geruchsimmisionsbelastung mit den Immissionswerten der Tabelle 1 zu vergleichen. Für den Außenbereich sind keine Immissionswerte aufgeführt, da dort aufgrund der dortigen Ansiedlungsstruktur (privilegierte Ansiedlung) und der fehlenden, üblicher Weise im Rahmen der Ausweisung von Baugebieten vollzogenen verträglichen Zuordnung der Nutzungsarten deutlich höhere Werte akzeptiert werden müssen².

¹ In Abweichung zu der Empfehlung im länderübergreifenden Gesamtprojekt spiegelt dies die im Teilprojekt für Baden-Württemberg für den Geruch nach Mastschweinen, Sauen ermittelten Gegebenheiten wider. Eine dazu korrespondierende Anpassung bei den Rindern erscheint im Hinblick auf die in der Abb. 30, Seite 80 des Materialienbands 73 des LUA Nordrhein-Westfalen vertretbar.

² Schädliche Umwelteinwirkungen können im Außenbereich auf jeden Fall ausgeschlossen werden, wenn die Tierhaltung dort zu einer Geruchsstundenhäufigkeit (unter Einbeziehung der tierspezifischen Gewichtungsfaktoren) von nicht mehr als 25 % führt. Die Prüfung, ob dieser Anhaltswert eingehalten wird, ist nur dann erforderlich, wenn sich im Einwirkungsbereich der zu prüfenden Anlage betriebsfremde Immissionsorte befinden, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Prüfung kann auch mittels geeigneter Abschätzverfahren (z. B. einer Maximalabschätzung aufgrund bekannter Windrichtungsverteilung) erfolgen.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Nummer 7.1 der 4. BImSchV kann die Behörde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen auch mit der Einhaltung des Abstandsdiagrammes (Nr. 5.4.7.1 TA Luft) begründen, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles (z. B. besondere topografische Verhältnisse, Geruchsvorbelastung durch andere (landwirtschaftliche) Anlagen) eine andere Vorgehensweise erfordern.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche zu beachten, dass die Herausbildung des ländlichen Raumes das Ergebnis historischer Entwicklungen unter verschiedenen naturräumlichen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen ist. Historisch gewachsene Dorfgebiete sind durch die Parallelität der Funktionen Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen charakterisiert. Die zum Teil seit Generationen existierenden landwirtschaftlichen Hofstellen prägen den Dorfcharakter. Die Nutztierhaltung im Ortsbereich erfolgt meist auf Familienbetrieben im Voll- oder Nebenerwerb in Anlagen, die deutlich unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bleiben. Landwirtschaftliche Aktivitäten mit entsprechend häufigen Geruchsemissionen können in dieser unvermeidlichen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen im Dorf als ortsüblich angesehen werden. Dabei ist auch darauf abzustellen, wie viele Quellen innerhalb des Dorfes zu den Geruchsimmissionen beitragen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle ist im landwirtschaftlichen Bereich eine GIRL-konforme Immissionsprognose ausreichend. Falls es jedoch in einem Einzelfall erforderlich sein sollte, eine Rasterbegehung entsprechend VDI 3940 Blatt 1:2006 durchzuführen, so ist die Kenngröße für die vorhandenen Belastung (IV) entsprechend der Formel $IV = \frac{k \cdot n_v}{N}$ (N - Stichprobenumfang 52 oder 104; n_v - Summe der an den vier Eckpunkten der Beurteilungsfläche erhobenen Geruchsstunden) zu berechnen und die in Tabelle 3 (analog der Tabelle 3 der GIRL) angegebenen Korrekturfaktoren k zu verwenden.

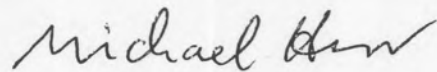
Tabelle 3: Auflistung der Korrekturfaktoren k (Änderungen sind fett gedruckt)

Stichprobenumfang N	Wohn-/Mischgebiete	Dorfgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
52	1,7	1,6	1,6
104	1,5	1,3	1,3

Der Korrekturfaktor k nach Tabelle 3 berücksichtigt die unterschiedliche Aussagesicherheit der mit einem Stichprobenumfang $N = 52$ oder 104 ermittelten vorhandenen Belastung. Der Korrekturfaktor k basiert auf einer Hypothesenprüfung unter Anwendung der Binomialverteilung.

Die Ermittlung der vorhandenen Belastung ist entsprechend GIRL nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem Beurteilungsgebiet, Beurteilungsflächen, Messobjekte, Messhöhe, Messzeitraum, Messzeit innerhalb des Tages, Messstellen, Messverfahren, Messhäufigkeit, Messdauer der Einzelmessungen und ggf. die Gründe für die Freistellung von Messungen anzugeben sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Herr